



Artenschutzrecht in der Bundesrepublik Deutschland

- Ein kurzer Überblick - (Rechtsstand 26.11.2019)

Artenschutz - ein Begriff, der bei vielen Sukkulentenliebhabern zu Aufregungen, erregten Diskussionen und Ablehnung führt. Dies nicht, weil die Notwendigkeit hierfür nicht eingesehen würde, sondern weil kaum jemand die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes genau kennt und so eine Vielzahl von Gerüchten im Umlauf ist, deren Wahrheitsgehalt eher dürftig ist. Im Folgenden soll versucht werden, die in der Bundesrepublik Deutschland gültige Gesetzeslage kurz darzustellen um diese Unsicherheit - zumindest teilweise - zu beseitigen. Es handelt sich hierbei um einen ersten Überblick und selbstverständlich um keine in alle Einzelheiten gehende Darstellung, um keine „Bedienungsanleitung“. Demzufolge kann auch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gemacht werden. Die Darstellung basiert auf der Gesetzeslage Ende 2019.

Zentrale und wichtigste Normen des deutschen Arten- und Naturschutzrechtes sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EU-Verordnung) sowie das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA), wobei aber nur das BNatSchG und die EU-Verordnung unmittelbare Geltung haben. Mit den zahlreichen Ausführungsvorschriften und Nebenverordnungen handelt es sich hier um ein kaum noch zu durchdringendes Dickicht ineinander verzahnter Gesetze und Verordnungen, die selbst vom Fachmann nur noch schwer nachzuvollziehen sind. Daraus resultieren einige rechtliche Grauzonen, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden kann.

1. Grundsätzliches

Die meisten Kakteen und viele andere Sukkulenten gelten laut BNatSchG als besonders geschützt: Besonders geschützt sind die in Anhang A und B der EU-Verordnung aufgeführten Pflanzenarten. Anhang A enthält die im Anhang I des WA aufgeführten Arten (vom Aussterben bedrohte Arten, die durch den Handel beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten) sowie Arten, die nach Ansicht der Europäischen Union im internationalen Handel so gefragt sind, dass jeglicher Handel das Überleben der Art gefährden würde. Anhang B enthält die Arten des WA-Anhangs II (Arten, deren Erhaltungssituation zumeist noch eine geordnete wirtschaftliche Nutzung unter wissenschaftlicher Kontrolle zulässt) und Arten, die international in solchen Mengen gehandelt werden, dass dieser Handel das Überleben der Art oder von Populationen in bestimmten Ländern gefährden kann.

Eine aktuelle Liste der in den Anhängen A und B der EU-Verordnung enthaltenen Sukkulentearten findet sich am Ende dieser Ausführungen unter der Ziffer 4.

Demzufolge sind alle Kakteenarten und die in den Anhängen aufgeführten Sukkulente besonders geschützt, also auch eine im Supermarkt oder Kaufhaus erworbene *Mammillaria zeilmanniana* oder der Schwiegermutteressel *Echinocactus grusonii*. Ob Wildpflanze oder Massenware spielt hierbei keine Rolle.

Grundsätzlich ist es verboten, besonders geschützte Pflanzen in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote) oder aber diese Pflanzen zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu verwenden (Vermarktungsverbote), es sei denn die gesetzlichen Vorschriften lassen eine Ausnahme von diesen Verboten zu. Es gilt also die vereinfachende Formel „Alles was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten“.

Von den Besitz- und Vermarktungsverbote sind ausgenommen:

- innerhalb der EU durch künstliche Vermehrung gewonnene Pflanzen (soweit die Mutterpflanzen rechtmäßig im Besitz des Züchters sind)
- Pflanzen, welche rechtmäßig aus Drittländern in die EU gelangt sind
- Pflanzen, welche sich vor ihrer Unterschutzstellung im Besitz des jetzigen Eigentümers oder eines Dritten befunden haben

Zentraler und problematischster Punkt des gesamten Artenschutzrechtes, soweit es den Sukkulente Liebhaber betrifft, ist die so genannte Nachweispflicht. Dies bedeutet, dass der Liebhaber den Überwachungsbehörden den rechtmäßigen Besitz seiner Pflanzen nachweisen muss und nicht diese die Nichtberechtigung.

Das WA ist für die Bundesrepublik Deutschland am 20.6.1976 in Kraft getreten (für die ehemalige DDR am 7.1.1976). Kann nachgewiesen werden, dass sich eine Pflanze vor diesem Zeitpunkt im Besitz des Liebhabers befand, ist dies legal. Für Pflanzen, die nach diesem Zeitpunkt erworben wurden, ist der Beweis der Besitzberechtigung zu erbringen. Bei Pflanzen, die nach diesem Zeitpunkt erworben wurden, aber erst später in die Anhänge A oder B der EU-Verordnung aufgenommen wurden, reicht es aus den Besitz vor der Unterschutzstellung nachzuweisen.

Der Nachweis wird generell am einfachsten durch die Vorlage von CITES-Bescheinigungen geführt. Als Ersatz kommen auch Ein-, Ausfuhrbescheinigungen, Frachtdokumente, Kaufbelege, Zeugenaussagen, Fotos u.ä. in Betracht. Es liegt hierbei im Ermessen der zuständigen Behörde, wann sie den Nachweis als erbracht ansieht.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass auch die Besitzberechtigung möglicher Vorbesitzer zu beweisen ist und so unter Umständen eine lange Nachweiskette erforderlich ist, welche nur in den seltensten Fällen erbracht werden kann.

Kann der Liebhaber seine Besitzberechtigung nicht nachweisen, können die betreffenden Pflanzen von den Überwachungsbehörden eingezogen werden. Dies unabhängig davon, wann und wo die Pflanze in den Besitz des Liebhabers gelangt ist.

Verstöße gegen die arten- und naturschutzrechtlichen Vorschriften können je nach Schwere als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbusse bis zu 50.000 € oder als Straftat mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.

Besonders geschützte Pflanzen, die in den Anhängen A oder B der EU-Verordnung aufgeführt sind, dürfen nur nach vorheriger Erteilung einer Einfuhrgenehmigung aus Drittländern (= Nicht-EU-Länder wie z. B. USA) importiert werden. Je nach Anhangszugehörigkeit ist die Erteilung der Genehmigung an unterschiedliche Kriterien geknüpft. Diese Genehmigung kann in den Fällen, in denen Arten betroffen sind, die auch in den Anhängen I bis III WA aufgeführt sind, nur erteilt werden, wenn die notwendigen Ausfuhrdokumente des Ausfuhrstaates vorhanden sind.

2. Einzelfragen

A. Nicht unter die artenschutzrechtlichen Vorschriften fallende Kakteen und andere Sukkulenten

Die nachfolgend aufgeführten Taxa unterliegen als Ausnahmen nicht den artenschutzrechtlichen Vorschriften, wobei sich bei den „anderen Sukkulenten“ die Ausnahmen nur auf die geschützten Gattungen beziehen:

Aloe vera (*Aloe barbadensis*)

Euphorbia 'Milií' (nur künstlich vermehrte Pflanzen von Kultivaren, wenn sie in größeren Mengen als 100 Stück verschifft werden und einfach als künstlich vermehrt erkannt werden können)

Euphorbia lactea (nur künstlich vermehrte cristate, panaschierte Pflanzen oder Farb-Mutanten, wenn sie auf künstlich vermehrte Unterlagen von *Euphorbia neriifolia* gepfropft sind)

Euphorbia misera

Euphorbia trigona (nur künstlich vermehrte Kultivare)

Hoodia ssp., wenn sie das folgende Etikett tragen: „Hergestellt aus *Hoodia* spp. Material, das durch kontrolliertes Ernten und Produktion unter den Vorschriften der betreffenden CITES-Behörden von [Botswana unter der Erlaubnis-Nr. BW/xxxxxx] [Namibia unter der Erlaubnis-Nr. NA/xxxxxx] [Südafrika unter der Erlaubnis-Nr. ZA/xxxxxx]“.

Hybriden und/oder Kultivare von

- *Hatiora x graeseri*
- *Schlumbergera x buckleyi*
- *Schlumbergera russelliana x Schlumbergera truncata*
- *Schlumbergera orssichiana x Schlumbergera truncata*
- *Schlumbergera opuntioides x Schlumbergera truncata*
- *Schlumbergera truncata* (Kultivare)
- Cactaceae spp.: Farb-Mutanten, denen Chlorophyll fehlt und die auf die folgenden Pfropfunterlagen gepfropft sind: *Harrisia 'Jusbertii'*, *Hylocereus trigonus* oder *Hylocereus undatus*
- *Opuntia microdasys* (Kultivare).

Opuntia subgenus *Opuntia* (nur Stammsegmente, Blüten und Teile und Derivate von naturalisierten künstlich vermehrten Pflanzen)

Pereskia ssp.

Pereskiaopsis ssp.

Quabentia ssp.

Selenicereus (nur Stammsegmente, Blüten und Teile und Derivate von naturalisierten künstlich vermehrten Pflanzen)

B.) Samen

Samen, Pollen, Gewebe- und in-vitro-Kulturen von Kakteen (eine Einschränkung gilt für die aus Mexiko stammenden Samen – siehe hierzu #4 der Anhänge A und B und unten die Ziff. b.)), welche in Anhang B der EU-Verordnung geführt sind, fallen nicht unter die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Wildsamens. Sie können also frei importiert, gehandelt und getauscht werden. Die aus diesen Samen gekeimten Pflanzen befinden sich legal im Besitz des Züchters, unterliegen aber wieder allen für die jeweilige Art geltenden Schutzbestimmungen. Für Samen von Sukkulente, die in Anhang B der EU-Verordnung gelistet sind, bestehen unterschiedliche Regelungen. Die Informationen hierzu können der nachstehenden Liste der besonders geschützten Arten entnommen werden.

Samen der in Anhang A der EU-Verordnung aufgeführten Arten, seien sie in Kultur oder am Wildstandort geerntet, fallen stets unter die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Hier sei noch darauf hingewiesen, dass für die Einfuhr solcher Samen aus Drittländern eine Ein- und Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist. Ansonsten besteht nicht nur keine Besitzberechtigung an den Samen, sondern auch an den hieraus gekeimten Pflanzen. Die Pflanzen können dann eingezogen werden.

b.) Mexikanische Kakteen

Eine Ausnahme von der Ausnahme gilt für mexikanische Kakteen. Wie oben dargestellt, fallen Samen, Pollen, Gewebe- und in-vitro-Kulturen von Kakteen, die in Anhang B der EU-Verordnung gelistet sind, nicht unter die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Dies gilt gem. #4 der Anhänge A und B der EU-Verordnung nicht für Samen von Kakteen, die seit dem 27. November 1997 aus Mexiko exportiert wurden. Dies betrifft u. a. die erst von wenigen Jahren die neu entdeckten *Aztekium valdezii*, *Escobaria abditae*, *Strombocactus corrigadora* und *Turbinicarpus graminispinus*. Aber auch Pflanzen von nach 1997 neu entdeckten Fundorten sind davon betroffen. All diese Pflanzen sollten daher weder erworben, noch in den Sammlungen gehalten werden, solange vom Verkäufer nicht der Nachweis des legalen Besitzes durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung geführt wird.

In dem Internetportal der DKG www.dkg.eu finden sie eine Liste der seit 1997 neu entdeckten und beschriebenen Taxa aus Mexiko, die zumindest zum jetzigen Zeitpunkt (Ende 2019) problematisch sein dürften. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit ist damit nicht verbunden.

C.) Negativliste

Eine „Negativliste“: also eine Liste der „verbotenen Pflanzen“ (insbesondere solche aus Mexiko) gibt es leider nicht. Keine Pflanze ist „per se“ illegal. Mit den gültigen Dokumenten kann jede Pflanze (auch die Neuentdeckungen der letzten Jahre) legal gepflegt, vermehrt und abgegeben werden. Einfuhrgenehmigungen können in jedem EU-Land erteilt werden. Diese haben dann EU-weite Gültigkeit. Wir müssten also Kontakt mit Behörden in 28 verschiedenen Ländern aufnehmen und dort nachfragen, ob die entsprechenden Genehmigungen erteilt wurden oder eben nicht. Diesen Aufwand können wir leider nicht betreiben (zumal die Abfragen ständig aktualisiert werden müssten) und wir gehen außerdem davon aus, dass die meisten Behörden aus Datenschutzgründen uns hierzu ohnehin Angaben verweigern würden.

D.) Nachträgliche Unterschutzstellung oder Umstufung in einen anderen Anhang der EU-Verordnung

Im Jahre 1992 wurden z. B. eine Reihe von Arten/Gattungen, welche bislang in Anhang II des WA geführt wurden, in Anhang I des WA heraufgestuft (z.B. alle Arten der Gattung *Discocactus* und *Uebelmannia*), im Jahre 2005 die Gattung *Hoodia* neu in Anhang II des WA aufgenommen. Entsprechende Änderungen der EU-Verordnung setzten dies in nationales Recht um.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung gelten die schärferen Vorschriften. Die Besitzberechtigung für Pflanzen, die sich bereits vor dem Zeitpunkt der entsprechenden Unterschutzstellung im Besitz des Eigentümers befanden, ist gegeben. Wer demnach z.B. eine vor 2005 aus Namibia importierte *Hoodia gordonii* besitzt, verstößt nicht gegen artenschutzrechtliche Vorschriften. Er ist zum Besitz berechtigt. Der Nachweis, dass die Einfuhr vor 2005 erfolgt ist, muss allerdings geführt werden.

E.) Hybriden

Für Hybriden gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für artreine Pflanzen. Lediglich im grenzüberschreitenden Verkehr gibt es einige Erleichterungen.

Ungeklärt ist die Frage, wie Hybriden zwischen Pflanzen, welche in verschiedenen Anhängen der EU-Verordnung geführt sind (z.B. Hybriden zwischen *Astrophytum asterias* - Anhang A der EU-Verordnung - und *Astrophytum myriostigma* - Anhang B der EU-Verordnung) behandelt werden. Nach der gesamten Systematik der artenschutzrechtlichen Vorschriften ist allerdings eher anzunehmen, dass diese den strengeren Vorschriften unterworfen werden.

F.) Persönlicher Gebrauch

Die Bestimmungen für die Ein- und Ausfuhr gelten grundsätzlich auch für Pflanzen, die als Hausrat oder Gegenstände zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Persönlicher Gebrauch ist dabei definiert als tote Pflanzen, Teile oder Erzeugnisse daraus, die ohne kommerzielle Absichten für den eigenen Gebrauch in die Europäische Gemeinschaft ein- oder aus der Europäischen Gemeinschaft wieder ausgeführt werden. Hierzu zählen z.B. bis zu drei Rainsticks (Regenstöcke aus Kakteenholz). Lebende Pflanzen oder Samen fallen nie unter diese Bestimmung

G.) Zuständige Behörden

Vereinfacht kann gesagt werden, dass das Bundesamt für Naturschutz für Genehmigungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem Verkehr zuständig ist, ansonsten die jeweiligen Landesbehörden. Welche Landesbehörde in dem jeweiligen Bundesland zuständig ist, richtet sich nach dem Landesrecht.

H.) Kosten

Für ihre Amtshandlungen erheben die zuständigen Behörden Gebühren. Die Höhe der jeweiligen Gebühren kann bei den zuständigen Behörden erfragt werden. Es besteht hier ein nicht unerheblicher Ermessensspielraum.

I.) Registrierung von Sammlungen

Die Registrierung von Sammlungen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Eine entsprechende Initiative wurde im Jahre 1995 von der DKG eingeleitet und hat auch in einzelnen Fällen dazu geführt, dass z.B. CITES-Bescheinigungen ausgestellt wurden. Die Handhabung war bei den jeweils zuständigen Landesbehörden aber äußerst unterschiedlich. Unter dem Aspekt der Nachweispflicht kann eine Registrierung von Sammlungen oder Teilen daraus durchaus Sinn ergeben. Wer eine solche Registrierung wünscht, sollte mit seinen zuständigen Behörden abklären, wie und ggf. in welcher Form dies durchgeführt wird.

J.) Verkehr innerhalb der Europäischen Union

Für einen Verkehr innerhalb der Europäischen Union sind heute keine Genehmigungen mehr erforderlich.

K.) Nachzuchten illegal in die Europäische Union gelangter Arten

Auch die Nachzuchten oder Samen illegal in die Europäische Union gelangter Arten sind illegal und können so beschlagnahmt und eingezogen werden. Dies gilt auch für die Folgegenerationen.

L.) Pfropfungen

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten auch für gepfropfte Pflanzen.

M.) CITES Cactaceae Checklist, CITES Checklist of Succulent Euphorbia Taxa und CITES Aloe and Pachypodium Checklist

Die oben genannten Checklisten sind nicht in erster Linie taxonomischen Bearbeitungen, sondern legen fest, wie eine bestimmte Pflanze auf den artenschutzrechtlichen Dokumenten benannt werden muss und damit auch, welchen Schutzstatus sie hat. So unterfällt *Aztekium valdezii* neuerdings als Synonym zu *Aztekium ritteri* auch in den Anhang A der EU-Verordnung. Den Artenschutz- und Zollbehörden soll so eine einheitliche und einfache Bearbeitung möglich gemacht werden, ohne dass sie sich mit taxonomischen Fragen beschäftigen müssen.

N.) Börsen und Ausstellungen

Die Veranstalter einer Börse und/oder Ausstellung sollten, wie dies auch schon gelegentlich geschieht, die Aussteller und Verkäufer explizit darauf hinweisen, dass die gültigen Artenschutzbestimmungen einzuhalten sind. Dies entbindet die Veranstalter zwar nicht von ihren eigenen Verpflichtungen zur Einhaltung der Gesetze (z. B. eine denkbare Überwachungspflicht), es ruft die Thematik aber wieder in Erinnerung. In Zweifelsfällen sollte lieber darauf verzichtet werden, die Pflanze in der Ausstellung verkaufen zu lassen. Bei Verstößen gegen artenschutzrechtliche Vorschriften ist es denkbar, dass auch die Veranstalter einer Börse oder Ausstellung in Haftung genommen werden.

Vorsicht bei den Neuentdeckungen der letzten Jahre. Lassen Sie sich von dem Verkäufer gültige Dokumente vorlegen. Geschieht dies, ist ein Verkauf und Kauf problemlos möglich. Geschieht dies nicht, sollte lieber auf einen das Anbieten bzw. Ausstellen der entsprechenden Pflanzen verzichtet werden.

3. Ausblicke und Empfehlungen

Auch wenn die Artenschutzregelungen recht komplex sind, besteht für die meisten Kakteen- und Sukkulentenfrende kein Grund zur Besorgnis. Ein Liebhaber, der seine Sukkulenten auf einer Fensterbank pflegt und gelegentlich Pflanzen im Baumarkt o. ä. erwirbt, wird sicherlich niemals mit der Artenschutzproblematik konfrontiert werden. Auch Liebhaber, die stolze Besitzer eines Gewächshauses sind, werden sich nur in Ausnahmefällen mit der Thematik beschäftigen müssen. Immer dann, wenn Kontakte in Drittländer (Nicht-EU-Länder) bestehen oder jemand in Drittländer reist und hier Pflanzen, Pflanzenteile oder Samen, die dem internationalen Artenschutzrecht unterliegen, sammeln, erwerben und nach Hause verschicken oder mitnehmen will, muss vorab geklärt werden unter welchen Bedingungen die Einfuhr erfolgen kann. Lieber den schönen Schwiegermutterstuhl am Flughafen nicht erwerben, als hinterher Probleme bekommen. Neben den hier im Vordergrund stehenden Regelungen der EU und des BNatschG sind außerdem die Vorschriften des Ausfuhrlandes zu beachten. Viele Länder haben z.B. das Sammeln von Pflanzenmaterial generell untersagt.

Die DKG ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, Erleichterungen und Verbesserungen zu schaffen. Dies kann nur durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den zuständigen Artenschutzbehörden gelingen. Über Änderungen der artenschutzrechtlichen Bestimmungen werden die Mitglieder der DKG stets auf dem Laufenden gehalten. Nicht möglich ist allerdings aus rechtlichen Gründen die Beratung oder der Beistand in Einzelfällen.

Auch wenn die Artenschutzbestimmungen sicherlich in vielen Fällen nicht einfach nachzuvollziehen sind, müssen sie beachtet werden. Die Pflege und Vermehrung unserer Pflanzen sollten wir uns hierdurch allerdings nicht vermiesen lassen. Pflege und Vermehrung geschützter Arten ist auch praktizierter Artenschutz.

Weitere Auskünfte erhalten Sie vom

Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
Telefon (0228) 8491-0
Fax (0228) 8491-200

oder über deren Homepage: www.bfn.de

4. Auszüge aus den Anhängen A und B der EU-Verordnung

(Die Bezeichnungen der Fußnoten und Anmerkungen wurde beibehalten)

	Anhang A	Anhang B
AGAVACEAE	<i>Agave parviflora</i>	<i>Agave victoriae-reginae</i> #4 <i>Nolina interrata</i> <i>Yucca queretaroensis</i>
ANACARDIACEAE		<i>Operculicarya decaryi</i> <i>Operculicarya hyphaenoides</i> <i>Operculicarya pachypus</i>

<p>APOCYNACEAE</p>	<p><i>Pachypodium ambongense</i> <i>Pachypodium baronii</i> <i>Pachypodium decaryi</i></p>	<p><i>Hoodia</i> spp. #9 <i>Pachypodium</i> spp. #4 (außer den Arten, die in Anhang A gelistet sind) <i>Rauvolfia serpentina</i> #2</p>
<p>ASPARAGACEAE</p>		<p><i>Beaucarnea</i> ssp.</p>
<p>BROMELIACEAE</p>		<p><i>Tillandsia harrisii</i> #4 <i>Tillandsia kammii</i> #4 <i>Tillandsia xerographica</i> #4</p>
<p>CACTACEAE</p>	<p><i>Ariocarpus</i> spp. <i>Astrophytum asterias</i> <i>Aztekium ritteri</i> <i>Coryphantha werdermannii</i> <i>Discocactus</i> spp. <i>Echinocereus ferreirianus</i> ssp. <i>lindsayi</i> <i>Echinocereus schmollii</i> <i>Escobaria minima</i> <i>Escobaria sneedii</i> <i>Mammillaria pectinifera</i> (incl. ssp. <i>solisioides</i>) <i>Melocactus conoideus</i> <i>Melocactus deinacanthus</i> <i>Melocactus glaucescens</i> <i>Melocactus paucispinus</i> <i>Obregonia denegrii</i> <i>Pachycereus militaris</i> <i>Pediocactus bradyi</i> <i>Pediocactus knowltonii</i> <i>Pediocactus paradinei</i> <i>Pediocactus peeblesianus</i> <i>Pediocactus sileri</i> <i>Pelecyphora</i> spp. <i>Scleocactus blainei</i> <i>Sclerocactus brevihamatus</i> ssp. <i>tobuschii</i> <i>Sclerocactus brevispinus</i> <i>Sclerocactus cloverae</i> <i>Sclerocactus erectocentrus</i> <i>Sclerocactus glaucus</i> <i>Sclerocactus mariposensis</i> <i>Sclerocactus mesae-verdae</i> <i>Sclerocactus nyensis</i> <i>Sclerocactus papyracanthus</i> <i>Sclerocactus pubispinus</i> <i>Sclerocactus sileri</i> <i>Scleocactus wetlandicus</i></p>	<p>CACTACEAE spp. 9, #4 (außer den Arten, die in Anhang A gelistet sind und außer <i>Pereskia</i> ssp., <i>Peresklopsis</i> ssp. und <i>Quiabentia</i> ssp.)</p>

	<p><i>Sclerocactus wrightiae</i> <i>Strombocactus</i> spp. <i>Turbinicarpus</i> spp. <i>Uebelmannia</i> spp.</p>	
DIDIEREACEAE		DIDIEREACEAE spp. #4
DIOSCOREACEAE		<i>Dioscorea deltoidea</i> #4
EUPHORBIACEAE	<p><i>Euphorbia ambovombensis</i> <i>Euphorbia capsaintemariensis</i> <i>Euphorbia cremersii</i> (einschließlich der forma <i>viridifolia</i> und der var. <i>rakotozafyi</i>) <i>Euphorbia cylindrifolia</i> (einschließlich der subsp. <i>tuberifera</i>) <i>Euphorbia decaryi</i> (einschließlich der vars. <i>ampanihyensis</i>, <i>robinsonii</i> und <i>spirosticha</i>) <i>Euphorbia francoisii</i> <i>Euphorbia moratii</i> (einschließlich der vars. <i>antsingiensis</i>, <i>bemarahensis</i> und <i>multiflora</i>) <i>Euphorbia parvicynthophora</i> <i>Euphorbia quartziticola</i> <i>Euphorbia tulearensis</i></p>	<p><i>Euphorbia</i> spp. #4 (nur sukkulente Arten außer <i>Euphorbia misera</i> und den Arten, die in Anhang A gelistet sind. Künstlich vermehrte Pflanzen von Kultivaren von <i>Euphorbia trigona</i>, künstlich vermehrte <i>cristate</i>, panaschierte Pflanzen oder Farb-Mutanten von <i>Euphorbia lactea</i>, wenn sie auf künstlich vermehrte Unterlagen von <i>Euphorbia neriifolia</i> gepfropft sind und künstlich vermehrte Pflanzen von Kultivaren von <i>Euphorbia 'Mili'</i> wenn sie in größeren Mengen als 100 Stück verschifft werden und einfach als künstlich vermehrt erkannt werden können, fallen nicht unter die Bestimmungen des Übereinkommens)</p>
FOUQUIERIAACEAE	<p><i>Fouquieria fasciculata</i> <i>Fouquieria purpusii</i></p>	<i>Fouquieria columnaris</i> #4
LILIACEAE	<p><i>Aloe albida</i> <i>Aloe albiflora</i> <i>Aloe alfredii</i> <i>Aloe bakeri</i> <i>Aloe bellatula</i> <i>Aloe calcairophila</i> <i>Aloe compressa</i> (einschließlich der vars. <i>paucituberculata</i>, <i>rugosquamosa</i>, <i>schistophila</i>) <i>Aloe delphinensis</i> <i>Aloe descoingsii</i> <i>Aloe fragilis</i> <i>Aloe haworthioides</i> (einschließlich der var. <i>aurantiaca</i>) <i>Aloe helenae</i> <i>Aloe laeta</i> (einschließlich der var. <i>maniaensis</i>)</p>	<p><i>Aloe</i> spp. #4 (außer den Arten, die in Anhang A gelistet sind. Ebenso ist <i>Aloe vera</i>, auch als <i>Aloe barbadensis</i> bezeichnet, nicht in den Anhängen enthalten)</p>

	<i>Aloe parallelifolia</i> <i>Aloe parvula</i> <i>Aloe pillansii</i> <i>Aloe polyphylla</i> <i>Aloe rauhii</i> <i>Aloe suzannae</i> <i>Aloe versicolor</i> <i>Aloe vossii</i>	
MALVACEAE		<i>Adansonia grandidieri</i> #16
PASSIFLORACEAE		<i>Adenia firingalavensis</i> <i>Adenia olaboensis</i> <i>Adenia subsessilifolia</i>
PORTULACACEAE		<i>Anacampseros</i> spp. #4 <i>Avonia</i> spp. #4 <i>Lewisia serrata</i> #4
WELWITSCHIACEAE		<i>Welwitschia mirabilis</i> #4
ZAMIACEAE	<i>Ceratozamia</i> spp. <i>Encephalartos</i> spp. <i>Microcycas calocoma</i> <i>Zamia restrapoi</i>	ZAMIACEAE spp. #4 (außer den Arten, die in Anhang A gelistet sind)

#2 betrifft alle Teile und Derivate außer:

- a) Samen und Pollen, und
- b) Fertigprodukte verpackt und fertig zum Weiterverkauf.

#4 betrifft alle Teile und Derivate außer:

- a) Samen (inkl. Früchten von Orchideen), Sporen und Pollen (inkl. Pollinien). Diese Ausnahme gilt nicht für Samen von Cactaceae spp., exportiert aus Mexiko und für Samen von *Beccariophoenix madagascariensis* und *Dypsis decaryi*, exportiert aus Madagaskar.
- b) Sämlinge oder Gewebekulturen, die in vitro gewonnen wurden, in festem oder flüssigem Medium, transportiert in sterilen Behältnissen;
- c) Schnittblüten von künstlich vermehrten Pflanzen;
- d) Früchte und Teile und Derivate von naturalisierten künstlich vermehrten Pflanzen der Gattung *Vanilla* und der Familie der Cactaceae;
- e) Stammsegmente, Blüten und Teile und Derivate von naturalisierten künstlich vermehrten Pflanzen der Gattung *Opuntia* subgenus *Opuntia* und *Selenicereus* (Cactaceae) und
- f) Fertigprodukte von *Euphorbia antisyphilitica*, verpackt und fertig zum Weiterverkauf.

#9 Alle Teile und Derivate außer denen, die das Etikett tragen: „Hergestellt aus *Hoodia* spp. Material, das durch kontrolliertes Ernten und Produktion unter den Vorschriften der betreffenden CITES-Behörden von [Botswana unter der Erlaubnis-Nr. BW/xxxxxx] [Namibia unter der Erlaubnis-Nr. NA/xxxxxx] [Südafrika unter der Erlaubnis-Nr. ZA/xxxxxx]“.

#16 Samen, Früchte, Öl und lebende Pflanzen

9

Künstlich vermehrte Pflanzen der folgenden Hybriden und/oder Kultivare fallen nicht unter die Bestimmungen des Übereinkommens:

- *Hatiora x graeseri*
- *Schlumbergera x buckleyi*
- *Schlumbergera russelliana x Schlumbergera truncata*
- *Schlumbergera orssichiana x Schlumbergera truncata*
- *Schlumbergera opuntioides x Schlumbergera truncata*
- *Schlumbergera truncata* (Kultivare)
- Cactaceae spp. Farb-Mutanten, denen Chlorophyll fehlt und die auf die folgenden Pfropfunterlagen gepfropft sind: *Harrisia 'Jusbertii'*, *Hylocereus trigonus* oder *Hylocereus undatus*
- *Opuntia microdasys* (Kultivare).

Andreas Hofacker

Präsident Deutsche Kakteen-Gesellschaft e.V.